

1978	Ausgegeben zu Bonn am 4. August 1978	Nr. 44
------	--------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
27. 7. 78	Verordnung zur Änderung der Branntweinverwertungsordnung Anlage 2 zu 612-7-1	1165
31. 7. 78	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Berufsausbildung in der Hauswirtschaft 800-21-1-53	1173

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger	1174
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1174

Verordnung zur Änderung der Branntweinverwertungsordnung

Vom 27. Juli 1978

Auf Grund des § 47 Abs. 1 und der §§ 91, 105 und 178 Satz 1 des Gesetzes über das Branntweinmonopol in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-7, veröffentlichten bereinigten Fassung, auf Grund des § 84 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über das Branntweinmonopol, der durch das Haushaltssicherungsgesetz vom 20. Dezember 1965 (BGBl. I S. 2065) eingefügt worden ist, und auf Grund des § 184 Abs. 3 des Gesetzes über das Branntweinmonopol, der durch Gesetz vom 13. Juli 1978 (BGBl. I S. 1002) eingefügt worden ist, in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird verordnet:

Artikel 1

Die Anlage 2 der Grundbestimmungen zum Gesetz über das Branntweinmonopol — die Branntweinverwertungsordnung — in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer Anlage 2 zu 612-7-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Branntweinverwertungsordnung vom 15. November 1976 (BGBl. I S. 3228), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Im Monopolgebiet darf unter amtlicher Überwachung versandt werden:

1. Branntwein, dessen gesamte Alkoholmenge mit Branntweinabgaben in Höhe des Steuer-

satzes nach § 84 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes belastet ist,
an ein Branntweinlager (§ 40),

2. unverarbeiteter Branntwein, der zu steuerbegünstigten Zwecken nach § 84 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 des Gesetzes verwendet werden soll,
an einen zugelassenen Verteiler oder Verkäufer.

Für den Versand kann Sicherheit gefordert werden.

(2) Für den Versand sind Branntweinbegleitscheine nach vorgeschriebenem Vordruck zu verwenden. Das Hauptzollamt kann eine einfachere Überwachung des Versands zulassen, wenn Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(3) Der Bundesminister der Finanzen kann zulassen, daß bei vergälltem Branntwein auf die Überwachung verzichtet wird, wenn Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.“

2. Die §§ 3 und 4 werden aufgehoben.

3. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

(1) Der Versand von Branntwein im Monopolgebiet ist bei der Abgangszollstelle zu beantragen.

- (2) Der Antragsteller ist Begleitscheinnehmer. Das gilt auch dann, wenn die Verwendung anderer Versandpapiere an Stelle eines Branntweinbegleitscheins zugelassen worden ist.
- (3) Bestimmungszollstelle ist die für den Empfänger zuständige Zollstelle.
- (4) Die Abgangszollstelle setzt eine Frist, innerhalb derer der Versand beendet sein muß (Gestellungsfrist). Verzögert sich die Beförderung, kann die Gestellungsfrist durch jede Zollstelle verlängert werden."
4. § 6 wird aufgehoben.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Absatzbezeichnung gestrichen, das Wort „Weingeistmenge“ durch das Wort „Alkoholmenge“ und das Wort „Raumverschluß“ durch das Wort „Verschluß“ ersetzt.
- b) Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.
6. In § 8 wird der Klammerhinweis „(§ 6)“ gestrichen.
7. Die §§ 9 bis 13 werden aufgehoben.
8. § 14 erhält folgende Fassung:
- „§ 14
- Der Branntweinbegleitschein muß während der Beförderung der Sendung mitgeführt werden. Der Begleitscheinnehmer ist verpflichtet, die Sendung unverändert und mit unverletzten Verschlüssen innerhalb der Gestellungsfrist bei der Bestimmungszollstelle zu stellen oder an einem von ihr bestimmten Ort vorzuführen. Diese Verpflichtung geht auf jeden Beförderer über, der die Sendung innerhalb der Gestellungsfrist übernimmt. Wechselt der Beförderer, hat der neue Beförderer die Übernahme der Sendung im Branntweinbegleitschein oder in den sonstigen Versandpapieren zu bestätigen. Mit dieser Bestätigung wird der abgebende Beförderer von seinen Verpflichtungen befreit.
9. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Klammerhinweise „(§ 16), (§§ 17 bis 19) und (§ 20)“ gestrichen.
- b) Das Wort „Warenführer“ wird durch das Wort „Beförderer“ ersetzt.
- c) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
- „(2) Ist die Deutsche Bundesbahn Beförderer, stehen ihr für die Behandlung der Sendung während der Beförderung die gleichen Befugnisse zu, die ihr auf Grund von § 75 Abs. 1 des Zollgesetzes für die Behandlung von Versandgut übertragen worden sind.“
10. Die §§ 16 und 17 werden aufgehoben.

11. § 20 wird aufgehoben.
12. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Absatzbezeichnung gestrichen, das Wort „Warenführer“ durch das Wort „Beförderer“ und das Wort „Weingeistmenge“ durch das Wort „Alkoholmenge“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird gestrichen.
13. § 22 wird aufgehoben.
14. Vor § 25 wird folgende Überschrift eingefügt:
- „5. Vereinfachter Versand“.
15. § 25 erhält folgende Fassung:
- „§ 25
- (1) Branntwein in Kleinverkaufsbehältnissen bis zu 5 l (Flaschen, Krüge und dgl.) und anderen Behältnissen bis zu 30 l wird zwischen offenen Branntweinlagern in einem vereinfachten Verfahren versandt. Der Versand ist vom Inhaber des abgebenden Lagers zu beantragen. Die Sendungen sind der Abgangs- und Bestimmungszollstelle nur auf Verlangen zu stellen. Im vereinfachten Versandverfahren beträgt die Gestellungsfrist zwei Wochen, gerechnet vom Beginn des Versands an. Die dem Begleitscheinnehmer und dem Beförderer im Regelverfahren obliegenden Verpflichtungen (§§ 14, 15, 21) gelten sinngemäß auch im vereinfachten Verfahren.
- (2) Dem Inhaber des abgebenden Lagers können auf Antrag vorabgestempelte Branntweinbegleitscheine überlassen werden. Vor Beginn des Versands hat der Lagerinhaber den Begleitschein zu vervollständigen. Eine Durchschrift des ausgefertigten Branntweinbegleitscheins ist der Abgangszollstelle unverzüglich vorzulegen.
- (3) Der Empfänger hat die Sendung unverzüglich in sein Branntweinlager aufzunehmen, im Branntweinbegleitschein oder dem sonst zugelassenen Versandpapier den Aufnahmetag und die Verbuchungsstelle im Lagerbuch oder den sonst zugelassenen Anschreibungen zu vermerken und den Branntweinbegleitschein oder das sonstige Versandpapier der Bestimmungszollstelle zuzuleiten. Stellt der Empfänger eine Mengenabweichung gegenüber der Anmeldung im Versandpapier fest, ist die Bestimmungszollstelle sofort zu unterrichten und die Mengenabweichung durch Versender und Empfänger aufzuklären. Für Fehlmengen, die nicht Untergang (§ 32) sind, wird der Versender in Anspruch genommen.“
16. § 26 erhält folgende Fassung:
- „§ 26
- Das Verfahren nach § 25 ist bei Aufnahme einer amtlich abgefertigten Begleitscheinsendung in ein offenes Branntweinlager und bei Versand von Branntwein aus einem offenen Lager an ein Verschluslager sinngemäß anzuwenden.“

17. Die §§ 27 und 28 werden aufgehoben.

18. Vor § 30 wird folgende Überschrift eingefügt:
„6. Abweichungen bei der Schlußabfertigung“.

19. § 30 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 werden

- a) das Wort „Ausfertigungsstelle“ durch das Wort „Abgangszollstelle“ ersetzt,
- b) die Worte „Gesamtweingeistmenge“ und „Weingeistmenge“ durch die Worte „Gesamtalkoholmenge“ und „Alkoholmenge“ ersetzt,
- c) der Klammerhinweis „(§ 10 Abs. 2)“ gestrichen,
- d) das Wort „Empfangsstelle“ durch das Wort „Bestimmungszollstelle“ ersetzt,
- e) das Wort „Weingeistverlust“ durch das Wort „Alkoholverlust“ ersetzt,
- f) nach dem Wort „Verdunstung“ ein Komma eingefügt und das Wort „oder“ gestrichen und
- g) nach dem Wort „Leckwerden“ die Worte „oder unvermeidbare Ungenauigkeiten bei der Feststellung der Alkoholmenge“ eingefügt.

In Absatz 2 wird das Wort „Weingeistverlust“ durch das Wort „Alkoholverlust“ ersetzt.

20. Es wird folgender Paragraph 39 mit Überschrift eingefügt:

„7. Ordnungswidrigkeiten

§ 39

Ordnungswidrig im Sinne des § 126 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Begleitscheinnehmer oder Beförderer einer Mitführungs-, Gestellungs- oder Vorführungspflicht nach § 14 oder einer Antragspflicht nach § 15 Abs. 1 oder § 21 oder
2. als Beteiligter im vereinfachten Versandverfahren der Vorlagepflicht nach § 25 Abs. 2 Satz 3 oder der Zuleitungspflicht nach § 25 Abs. 3 Satz 1

zuwiderhandelt.“

21. § 40 erhält folgende Fassung:

„§ 40

(1) Branntwein (unverarbeiteter Branntwein und Branntweinerzeugnisse), dessen gesamte Alkoholmenge mit Branntweinabgaben in Höhe des Steuersatzes nach § 84 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes belastet ist, darf unter amtlicher Überwachung zeitlich unbeschränkt in einem Branntweinlager gelagert werden. Trinkbranntwein in Kleinverkaufsbehältnissen, der nicht aus eigener Her-

stellung oder Abfüllung stammt, darf in einem Branntweinlager nur gelagert werden, wenn seine durchschnittliche Lagerdauer mindestens drei Monate beträgt.

(2) Branntweinlager sind Verschluslager unter amtlichem Mitverschluß oder offene Lager.

(3) Ein Branntweinlager kann aus mehreren nicht zusammenhängenden Räumen (Betriebs- teilen) an demselben Ort und, soweit die Steuer- aufsicht dadurch nicht beeinträchtigt wird, auch aus mehreren Betriebsteilen innerhalb eines Hauptzollamtsbezirks bestehen (Teillager).

(4) Bei einem offenen Lager kann das Haupt- zollamt auf Antrag des Lagerinhabers zulassen, daß ein Teil der Lagerräume unter amtlichen Verschluß gelegt wird, wenn die durchschnitt- liche Lagerdauer des unter Verschluß stehenden Branntweins mindestens sechs Monate beträgt und Umlagerungen nur geringen Verwaltungsaufwand verursachen.“

22. § 41 erhält folgende Fassung:

„§ 41

(1) Branntweinlager werden nur Personen be- willigt, die ordnungsgemäß kaufmännische Bü- cher führen, regelmäßig Abschlüsse machen und nach dem Ermessen der Zollverwaltung ver- trauenswürdig sind. Der jährliche Lagerum- schlag (Zu- und Abgang) muß mindestens 50 Hektoliter Alkohol betragen.

(2) Verschluslager werden nur bewilligt, wenn sie verschlußsicher hergerichtet sind und sich am Lagerort eine Zollstelle befindet. Das Haupt- zollamt kann Ausnahmen zulassen, wenn dienst- liche Belange nicht beeinträchtigt werden oder das Lager ausschließlich dazu dienen soll, den am gleichen Ort in der Brennerei des Lagerin- habers gewonnenen Branntwein aufzunehmen. Über Art und Umfang der erforderlichen Ver- schlußmaßnahmen entscheidet das Hauptzoll- amt.

(3) Offene Lager werden nur bewilligt, wenn der Lagerinhaber nach § 42 Sicherheit leistet.“

23. § 42 erhält folgende Fassung:

„§ 42

(1) Die Sicherheit für offene Lager entspricht der Abgabenbelastung des durchschnittlichen jährlichen Lagerbestands, höchstens jedoch der Abgabenbelastung der in drei Monaten jahres- durchschnittlich aus dem Lager entnommenen Menge. Ist der durchschnittliche jährliche La- gerbestand niedriger als die durchschnittliche Entnahme in eineinhalb Monaten, bemißt sich die Sicherheit nach der Abgabenbelastung der in eineinhalb Monaten jahresdurchschnittlich entnommenen Menge.

(2) Das Hauptzollamt kann für offene Lager mit verschlußsicheren Einrichtungen die Sicher- heit nach Absatz 1 um bis zu 25 v. H. ermäßigen.

(3) In besonderen Fällen, insbesondere bei Gefährdung von Steuerbelangen, kann das Hauptzollamt für den tatsächlichen Lagerbestand und die tatsächlichen Lagerentnahmen Sicherheit in voller Höhe verlangen oder anordnen, daß das Lager unter amtlichen Verschuß zu nehmen ist."

24. § 43 erhält folgende Fassung:

„§ 43

(1) Zuständig für die Bewilligung eines Branntweinlagers ist das Hauptzollamt, in dessen Bezirk das Lager eingerichtet werden soll.

(2) Der Antrag, ein Branntweinlager zu bewilligen, ist schriftlich in doppelter Ausfertigung zu stellen. Alle rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse, die für die Bewilligung und die amtliche Überwachung von Bedeutung sind, sind darzutun und auf Verlangen nachzuweisen.

(3) Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen:

1. Ein Handels- oder Genossenschaftsregisterauszug nach neuestem Stand,
2. ein Plan der Lagerräume mit Angabe des Standorts der festen Lagergefäße,
3. eine Räume- und Geräteanmeldung nach vorgeschriebenem Vordruck,
4. eine Beschreibung des baulichen Zustands der Lagerräume mit Angaben über Sicherungsmöglichkeiten an Türen, Fenstern, Luftschächten usw.,
5. eine Zeichnung und Beschreibung der Einrichtungen und Rohrleitungen, die der Ein- und Auslagerung von Branntwein und dem Transport von Branntwein im Lager dienen,
6. eine Betriebserklärung (Beschreibung der Betriebsvorgänge im Lager, Angaben über die herzustellenden Erzeugnisse usw.).

(4) Branntweinlager werden schriftlich bewilligt. Die Bewilligung kann widerrufen werden. In einer Betriebsstätte darf für denselben Lagerinhaber jeweils nur ein Lager bewilligt werden."

25. § 44 wird aufgehoben.

26. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „müssen“ durch das Wort „sollen“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird das Wort „Aufsichtsoberbeamten“ durch das Wort „Hauptzollamts“ ersetzt.

27. § 46 erhält folgende Fassung:

„§ 46

Die Lagergefäße sind nach näherer Bestimmung des Hauptzollamts zu kennzeichnen. Sie sind eichamtlich zu vermessen."

28. § 47 erhält folgende Fassung:

„§ 47

(1) Wechselt der Lagerinhaber, ist dies dem Hauptzollamt vom neuen Lagerinhaber unverzüglich anzuzeigen. Der neue Lagerinhaber hat die Richtigkeit der nach § 43 Abs. 3 abgegebenen Unterlagen schriftlich anzuerkennen und soweit erforderlich neue Unterlagen einzureichen.

(2) Will der Lagerinhaber das Lager aufgeben, hat er dies dem Hauptzollamt vorher schriftlich anzuzeigen."

29. Die §§ 49 bis 51 werden aufgehoben.

30. § 52 erhält folgende Fassung:

„§ 52

(1) Die Einlagerung des Branntweins in ein Verschußlager ist im Abfertigungspapier zu beantragen.

(2) Bei der Abfertigung wird die Alkoholmenge festgestellt. § 64 Abs. 2 Satz 2 gilt sinngemäß. Von der Feststellung kann abgesehen werden, wenn die Alkoholmenge bereits bei einer Vorabfertigung festgestellt worden ist, der Branntwein seitdem ununterbrochen unter amtlichem Verschuß, amtlicher Begleitung oder amtlicher Verwahrung gestanden hat und keine Anzeichen dafür gegeben sind, daß sich die Alkoholmenge verändert hat.

(3) Ist in den Räumen eines Verschußlagers gleichzeitig ein offenes Zollager untergebracht, kann auf Antrag des Lagerinhabers zugelassen werden, daß Branntwein ohne Abfertigung aus dem Zollager in das Verschußlager übergeführt wird.

(4) Für die Einlagerung von Branntwein kann das Hauptzollamt weitere Verfahrenserleichterungen zulassen, wenn steuerliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

(5) Das Hauptzollamt trifft die zur Sicherung des Steueraufkommens erforderlichen Maßnahmen."

31. Die §§ 53 bis 55 werden aufgehoben.

32. § 58 erhält folgende Fassung:

„§ 58

(1) Branntwein darf im Lager umgefüllt und zur Herstellung von Trinkbranntwein, Halbfabrikaten und Essenzen verarbeitet werden.

(2) Branntwein und Branntweinerzeugnisse des freien Verkehrs, die einer Branntweinabgabe in Höhe des Steuersatzes nach § 84 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes unterliegen, können in das Lager aufgenommen werden, wenn sie dort weiterverarbeitet werden sollen. Der Lagerinhaber hat die Aufnahme nach vorgeschriebenem Vordruck anzumelden und auf Verlangen der Lagerzollstelle nachzuweisen, daß der in das Lager verbrachte Branntwein ordnungsgemäß in den

freien Verkehr gelangt war. Für 99 v. H. des in das Lager aufgenommenen Branntweins kann eine entsprechende Menge Branntwein ohne Abgabentrachtung aus dem Lager entnommen werden. Auf Antrag des Lagerinhabers kann das Hauptzollamt eine entsprechende Gutschrift auf die nächstfälligen Abgaben erteilen.

(3) Auf Antrag des Lagerinhabers kann das Hauptzollamt zulassen, daß Wein, dem Weine ähnliche oder weinhaltige Getränke zur Herstellung der in § 127 bezeichneten Erzeugnisse in das Lager verbracht und wie Branntwein behandelt werden. Die Austausch- und Erstattungsregelung nach Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Branntwein aus Obststoffen, ausgenommen Wein, der unter Abfindung erzeugt worden ist, darf bei nachgewiesenem wirtschaftlichen Bedürfnis unter besonderen Auflagen in ein Lager aufgenommen werden, dessen Inhaber eine Obstverschlußbrennerei betreibt. Der Lagerinhaber hat die Aufnahme nach vorgeschriebenem Vordruck anzumelden und auf Verlangen der Lagerzollstelle die Herkunft des Branntweins nachzuweisen. Für 99 v. H. des in das Lager aufgenommenen Branntweins kann eine entsprechende Branntweinsteinmenge ohne Abgabentrachtung aus dem Lager entnommen werden. Die Entnahme kann in Teilmengen erfolgen.

(5) Der Lagerinhaber hat auf Verlangen des Hauptzollamts über die Verarbeitung von Branntwein und über Stoffe, die zur Verarbeitung von Branntwein im Lager erforderlich sind, besondere Anschreibungen zu führen."

33. § 59 wird aufgehoben.

34. § 60 erhält folgende Fassung:

„§ 60

(1) Ist Branntwein im Lager untergegangen, hat der Lagerinhaber dies unverzüglich dem Hauptzollamt anzuzeigen.

(2) Für nachweislich im Lager untergegangenen Branntwein werden Branntweinabgaben nicht erhoben."

35. § 61 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „Lagers“ durch „Branntweinelagers“ und „Lagerbesitzer“ durch „Lagerinhaber“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden das Wort „Lagerbesitzers“ durch „Lagerinhabers“ ersetzt und nach dem Wort „Öffnung“ die Worte „eines Verschlußlagers“ eingefügt.

36. § 63 wird aufgehoben.

37. § 64 erhält folgende Fassung:

„§ 64

(1) Der Lagerinhaber hat die Abfertigung von Branntwein aus dem Verschlußlager unter Verwendung des vorgeschriebenen Vordrucks zu beantragen.

(2) Bei der Auslagerung wird die Alkoholmenge festgestellt. Sie kann bei Trinkbranntwein in Kleinverkaufsbehältnissen nach dem hierauf angegebenen Alkoholgehalt und der Füllmenge ermittelt werden.

(3) Auf die Feststellung der Alkoholmenge kann verzichtet werden, wenn sie bei der Abfertigung zum Lager oder einer Vorabfertigung bereits vorgenommen worden ist, der Branntwein im Lager in amtlich verschlossenen Behältnissen oder in Kleinverkaufsbehältnissen gelagert hat und ohne Veränderung wieder ausgelagert werden soll.

(4) Bei der Auslagerung von Branntwein in Kleinverkaufsbehältnissen bis zu 5 l (Flaschen, Krüge und dgl.) und anderen Behältnissen bis zu 30 l kann das Hauptzollamt auf Antrag des Lagerinhabers zulassen, daß die Abgaben für den in einem Kalendermonat in den freien Verkehr getretenen Branntwein bis zum 7. Werktag des folgenden Monats angemeldet und entrichtet werden.

(5) Branntwein kann aus einem Verschlußlager über eine amtliche Meßuhr in den freien Verkehr entnommen werden. Über Art und Umfang der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen entscheidet das Hauptzollamt. Der Lagerinhaber hat ein Meßuhrbuch nach vorgeschriebenem Vordruck zu führen. Bei Störungen im Gang der Meßuhr hat er die Branntweinentnahme sofort einzustellen und das Hauptzollamt unverzüglich zu unterrichten. Für die Anmeldung und Entrichtung der Branntweinabgaben gilt Absatz 4 entsprechend.

(6) Für die Auslagerung von Branntwein aus einem Verschlußlager kann das Hauptzollamt weitere Verfahrenserleichterungen zulassen, wenn ein betriebliches Bedürfnis dafür vorliegt und steuerliche Belange nicht entgegenstehen oder die Inanspruchnahme der Zollverwaltung dadurch verringert wird."

38. § 66 wird unter Streichung der Überschrift

„10. Bestandsaufnahme“ wie folgt neu gefaßt:

„§ 66

(1) Aus dem offenen Lager wird Branntwein ohne amtliche Mitwirkung in den freien Verkehr übergeführt.

(2) Der Lagerinhaber hat ein Lagerbuch nach vorgeschriebenem Vordruck zu führen. Das Hauptzollamt kann die Führung des Lagerbuches ganz oder teilweise erlassen, wenn sich Zugänge und Entnahmen aus dem betrieblichen Rechnungswesen ergeben und Steuerbelange nicht beeinträchtigt werden.

(3) Der Inhaber eines offenen Lagers hat den in einem Monat aus dem Lager entnommenen oder auf sonstige Weise in den freien Verkehr übergeführten Branntwein und den darauf entfallenden zulässigen Gesamtschwund (§ 68 Abs. 2) bis zum 7. Werktag des folgenden Monats nach vorgeschriebenem Vordruck anzumelden, die Branntweinabgaben zu berechnen und sie

zu entrichten. Zum gleichen Termin sind ferner die monatlichen Zugänge, die sonstigen Abgänge und der Lagerbestand am Monatsende nach vorgeschriebenem Vordruck anzumelden. § 64 Abs. 2 Satz 2 gilt sinngemäß."

39. § 67 erhält folgende Fassung:

„10. Bestandsaufnahme

§ 67

(1) Der Lagerinhaber hat mindestens einmal jährlich den im Lager vorhandenen Branntweinbestand aufzunehmen und dem Hauptzollamt innerhalb eines Monats nach Abschluß der Bestandsaufnahme schriftlich nach vorgeschriebenem Vordruck anzumelden. Der Beginn der Bestandsaufnahme ist drei Wochen vorher anzudeuten. Das Hauptzollamt kann an der Bestandsaufnahme teilnehmen.

(2) Auf Anordnung des Hauptzollamts wird der Branntweinbestand im Lager amtlich festgestellt. Der Lagerinhaber hat dazu auf Verlangen die Bestände schriftlich nach vorgeschriebenem Vordruck anzumelden und an der Bestandsaufnahme teilzunehmen.

(3) Der Lagerinhaber hat dafür zu sorgen, daß bei der amtlichen Bestandsaufnahme die Branntweinbestände mit möglichst geringem Aufwand festgestellt werden können. Kann das Hauptzollamt die Alkoholmenge nicht feststellen, hat sie der Lagerinhaber auf seine Kosten ermitteln zu lassen.

(4) Der Lagerinhaber hat zu Fehl- oder Mehrmengen Stellung zu nehmen."

40. § 68 erhält folgende Fassung:

„§ 68

(1) Für Fehlmengen im Verschlußlager, die auf Verarbeitungs- und Lagerverluste zurückzuführen sind (Schwund), werden Branntweinabgaben nicht erhoben.

(2) Für Fehlmengen im offenen Lager, die nachweislich auf Schwund zurückzuführen sind, werden Branntweinabgaben nicht erhoben, soweit die Fehlmengen den für das Lager zulässigen Gesamtschwund nicht überschreiten. Der zulässige Gesamtschwund wird aus den folgenden Teilschwundmengen gebildet:

1. Herstellung von Trinkbranntwein, Halbfabrikaten und Essenzen auf kaltem Wege, ausgenommen Auszugsverfahren (Mazeration, Perkolation) oder ähnliche Herstellungsweisen, 1 v. H. der verarbeiteten Alkoholmenge;
2. Herstellung von Trinkbranntwein, Halbfabrikaten und Essenzen durch Auszugsverfahren (Mazeration, Perkolation) oder ähnliche Herstellungsweisen, Abtrieb oder sonstige Warmbehandlung 3 v. H. der verarbeiteten Alkoholmenge;

3. Abfüllen auf Kleinverkaufsbehältnisse bis 5 l 0,5 v. H. der zur Abfüllung eingesetzten Alkoholmenge;

4. Lagerung von Branntwein in anderen Behältnissen als Kleinverkaufsbehältnissen und Holzfässern ohne innere oder äußere Beschichtung 1 v. H. des durchschnittlichen jährlichen Lagerbestandes;

5. Lagerung von Branntwein in Holzfässern ohne innere oder äußere Beschichtung 4 v. H. des durchschnittlichen jährlichen Lagerbestandes.

(3) Zur Verfahrensvereinfachung können vom Hauptzollamt Höchstschwundsätze festgesetzt werden, die auf das Endprodukt bezogen sind. Der Lagerinhaber hat dazu seine Erzeugnisse nach vorgeschriebenem Vordruck anzumelden. Schwundverluste nach Absatz 2 werden nur für angemeldete Erzeugnisse anerkannt.

(4) Das Hauptzollamt kann amtliche Schwundermittlungen anordnen."

41. Die §§ 69 bis 72 werden aufgehoben.

42. § 73 erhält folgende Fassung:

„§ 73

Wird ein Verschlußlager widerrufen, setzt das Hauptzollamt für die Räumung des Lagers eine angemessene Frist. Wird ein offenes Lager widerrufen, kann eine Räumfrist nur dann zugelassen werden, wenn Steuerbelange dadurch nicht gefährdet sind."

43. § 77 erhält folgende Fassung:

„14. Ordnungswidrigkeiten

§ 77

Ordnungswidrig im Sinne des § 126 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Lagerinhaber der Kennzeichnungs- oder Eichpflicht nach § 46 oder einer Anschreibungs- oder Buchführungspflicht nach § 58 Abs. 5 oder § 66 Abs. 2 Satz 1 oder
2. einer Anzeigepflicht nach § 47 Abs. 1 Satz 1 oder Absatz 2, § 48 Abs. 2, § 60 Abs. 1 oder § 67 Abs. 1 Satz 2, einer Anmeldepflicht nach § 57 Satz 3, § 58 Abs. 2 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2, § 66 Abs. 3, § 67 Abs. 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 2 oder § 68 Abs. 3 Satz 2 oder der Unterrichtungspflicht nach § 64 Abs. 5 Satz 3

zuwiderhandelt."

44. Im Vierten Buch werden die Einteilung in Abschnitte, die Abschnittsüberschriften und sämtliche Randbeischriften zu den einzelnen Paragraphen gestrichen.

45. § 132 erhält folgende Fassung:

„§ 132

(1) Branntweinabgaben werden erlassen, wenn Branntwein (unverarbeiteter Branntwein oder Branntweinerzeugnisse), der noch nicht in den freien Verkehr getreten ist (§ 91 des Gesetzes), unter amtlicher Überwachung aus dem Monopolgebiet ausgeführt wird (§ 136).

(2) Die Ausfuhr kann auch über ein Zollager (§ 42 des Zollgesetzes) erfolgen.

(3) Ein Erlaß der Branntweinabgaben ist ausgeschlossen für

1. Branntwein, der nach § 58 Abs. 4 in ein Branntweinelager verbracht wurde;
2. die Alkoholmenge, die aus Wein, dem Weine ähnlichen Getränken und weinhaltigen Getränken (§ 58 Abs. 3, § 127) stammt;
3. Branntwein, dem Stoffe beigefügt sind, die eine genaue Feststellung der Alkoholmenge verhindern.“

46. § 133 erhält folgende Fassung:

„§ 133

(1) Branntweinabgaben werden erstattet, erlassen oder vergütet, wenn Branntwein des freien Verkehrs, für den Branntweinabgaben entrichtet, gestundet oder aufgeschoben worden sind, oder branntweinhaltige Erzeugnisse, zu deren Herstellung Branntwein des freien Verkehrs verwendet worden ist, vom Hersteller unter amtlicher Überwachung aus dem Monopolgebiet ausgeführt werden. Das gilt nicht für Branntwein, der den Steuersätzen nach § 79 Abs. 2 des Gesetzes unterlegen hat. § 132 Abs. 2 und Absatz 3 Nr. 2 und 3 gelten sinngemäß.

(2) Das Hauptzollamt kann in einzelnen Fällen bei nachgewiesenem Bedürfnis auch einem Ausführer, der nicht Hersteller ist, Branntweinabgaben vergüten.“

47. § 134 erhält folgende Fassung:

„§ 134

(1) Vor der Ausfuhr ist in folgenden Fällen eine Genehmigung erforderlich, falls Branntweinabgaben erstattet, erlassen oder vergütet werden sollen:

1. wenn die Ausfuhr nicht durch den Hersteller selbst erfolgen soll (§ 133 Abs. 2),
2. wenn branntweinhaltige Erzeugnisse, z. B. branntweinhaltige Riech- und Schönheitsmittel oder branntweinhaltige Heilmittel, ausgeführt werden sollen,

3. wenn die Ausfuhr in einem erleichterten Verfahren (§ 135 Abs. 3, § 136 Abs. 5) erfolgen soll.

(2) Die Genehmigung ist schriftlich in doppelter Ausfertigung bei dem für den Ausführer zuständigen Hauptzollamt zu beantragen. Der Antrag muß folgende Angaben enthalten:

1. Art und Alkoholgehalt der für die Ausfuhr bestimmten Erzeugnisse und Höhe der steuerlichen Belastung des zu ihrer Herstellung verwendeten Branntweins,
2. Art und Rauminhalt der Behältnisse, in denen die Erzeugnisse ausgeführt werden sollen,
3. Bezeichnung der Betriebsräume, in denen die zur Ausfuhr bestimmten Erzeugnisse gelagert und versandfertig gemacht werden,
4. Erklärung, daß die Erzeugnisse vom Hersteller ausgeführt werden; können die Erzeugnisse nicht vom Hersteller selbst, sondern nur von einem Dritten ausgeführt werden, ist dies zu begründen.

(3) Der Antragsteller muß sich verpflichten, Stoffe anzumelden, die eine genaue Feststellung der in den Ausfuhrerzeugnissen enthaltenen Alkoholmenge erschweren oder verhindern können. Bei Ausfuhr durch andere als den Hersteller ist eine entsprechende Erklärung des Herstellers beizubringen.

(4) Bei Einzelausfuhren der in Absatz 1 Nr. 2 bezeichneten Erzeugnisse kann das Hauptzollamt einen vereinfachten Antrag zulassen.“

48. § 135 erhält folgende Fassung:

„§ 135

(1) Die Ausfuhrerzeugnisse sind vom Ausführer nach vorgeschriebenem Vordruck bei der zuständigen Zollstelle anzumelden. Sie werden amtlich abgefertigt und unter amtlichem Verschuß oder amtlicher Begleitung versandt.

(2) Bei der Abfertigung wird die Alkoholmenge festgestellt. § 64 Abs. 2 Satz 2 gilt sinngemäß. Von der Feststellung kann abgesehen werden, wenn die Alkoholmenge bereits bei einer Vorabfertigung festgestellt worden ist oder auf Grund von Proben aus der laufenden Produktion ermittelt wird. Zur Feststellung des Alkoholgehalts der Erzeugnisse hat der Ausführer auf Verlangen der Zollstelle unentgeltliche Probenentnahme zu dulden.

(3) Das Hauptzollamt kann zulassen, daß auf die Abfertigung verzichtet oder eine vereinfachte Abfertigung vorgenommen wird, wenn Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(4) Die Abfertigung zur Ausfuhr wird versagt, wenn der Steuerwert einer Ausfuhrsendung weniger als 100 Deutsche Mark beträgt oder der Ausführer seiner Verpflichtung nach § 134 Abs. 3 nicht nachkommt.“

49. § 136 erhält folgende Fassung:

„§ 136

(1) Sollen bei der Ausfuhr die Branntweinabgaben erstattet, erlassen oder vergütet werden, muß der Ausfuhrer eins der folgenden Verfahren anwenden:

1. das gemeinschaftliche Versandverfahren nach der Verordnung Nr. 222/77 des Rates vom 13. Dezember 1976 über das gemeinschaftliche Versandverfahren (ABl. EG 1977 Nr. L 38 S. 1) einschließlich der zu ihrer Ausführung ergangenen Verordnungen der Kommission;
2. das TIR-Verfahren nach dem Zollübereinkommen über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR;
3. das Verfahren für die Ausfuhr im Postverkehr in andere Gebiete als Freihäfen (§ 86 des Zollgesetzes) nach den Absätzen 2 und 3.

Abgangszollstelle ist für alle Verfahren die für den Betrieb des Ausfuhrers zuständige Zollstelle. Das Hauptzollamt kann unter bestimmten Bedingungen und Auflagen eine andere Zollstelle als Abgangszollstelle zulassen, sofern hierfür ein Bedürfnis besteht und die Steueraufsicht dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(2) Soll Branntwein, der Branntweinabgaben in Höhe des Steuersatzes nach § 84 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes unterlegen hat, im Postverkehr ausgeführt werden, ist dazu eine Anmeldung nach vorgeschriebenem Vordruck (§ 135 Abs. 1) abzugeben. Nach der amtlichen Abfertigung wird die Sendung dem Ausfuhrer zur Aufgabe beim Postamt überlassen. Das Postamt bestätigt die Übernahme der Sendung und die Unversehrtheit der amtlichen Verschlüsse in der Anmeldung.

(3) Bei der Ausfuhr von anderem als in Absatz 2 genanntem Branntwein oder branntweinhaltigen Erzeugnissen im Postverkehr kennzeichnet der Ausfuhrer den Inhalt der Sendungen durch Aufkleben von Zetteln nach vorgeschriebenem Vordruck auf Packstücke und Paketkarten. Er trägt die Sendung in ein Postausgangsbuch nach vorgeschriebenem Muster ein und legt das Buch dem Postamt zur Bestätigung der Übernahme der Sendung vor. Das Postausgangsbuch ist am letzten Werktag des Vierteljahres abzuschließen und der zuständigen Zollstelle zuzuleiten.

(4) Im Eisenbahnverkehr kennzeichnet der Ausfuhrer den Inhalt der Sendung nach näherer Weisung der Zollstelle durch Anbringen der Kurzbezeichnung „VSt“ auf dem Beförderungspapier als verbrauchsteuerpflichtige Ware. Er trägt die Sendung in ein Eisenbahnausgangsbuch nach vorgeschriebenem Vordruck ein und legt das Buch dem Versandbahnhof zur Bestätigung der Übernahme der Sendung vor.

(5) Das Hauptzollamt kann den Ausfuhrer auf Antrag unter bestimmten Bedingungen und Auflagen von den Pflichten nach den Absätzen 2 bis 4 befreien, wenn Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Ausfuhrer auch von den Verfahren nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 freigestellt werden, wenn diese Verfahren nicht auf Grund anderer Vorschriften angewandt werden müssen.“

50. § 137 erhält folgende Fassung:

„§ 137

(1) Im Ausfuhrverfahren sind die Abgabensätze maßgebend, die am Tage der Abfertigung zur Ausfuhr gelten. Ist auf amtliche Abfertigung verzichtet worden (§ 135 Abs. 3), sind die Abgabensätze maßgebend, die am Tage des Ausgangs aus dem Betrieb des Ausfuhrers gelten.

(2) Bei Ausfuhr im Eisenbahn- oder Postverkehr mit Eisenbahn- oder Postausgangsbuch sind die Abgabensätze maßgebend, die am Tage des Abschlusses des Eisenbahn- oder Postausgangsbuches gelten.

(3) Die bei der Ausfuhr erstatteten, erlassenen oder vergüteten Branntweinabgaben werden auf fällige Branntweinabgaben angerechnet.“

51. Die §§ 138 bis 142, 145 bis 150 und 154 bis 164 a werden aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 185 des Gesetzes über das Branntweinmonopol auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1978 in Kraft.

Bonn, den 27. Juli 1978

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Obert

Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Berufsausbildung in der Hauswirtschaft
Vom 31. Juli 1978

Auf Grund des § 25 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

Artikel 1

In § 22 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Berufsausbildung in der Hauswirtschaft vom 20. August 1976 (BGBl. I S. 2405) wird das Datum für das Außerkrafttreten „31. August 1978“ durch das Datum „31. August 1979“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 31. August 1978 in Kraft.

Bonn, den 31. Juli 1978

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Ehrenberg

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkrafttretens
24. 7. 78 Siebenundsechzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz — 7400-1	139	28. 7. 78	29. 7. 78
27. 7. 78 Verordnung zur Änderung des Deutschen Teilzolltarifs (Nr. 24/78 — neue Effektivpreise für Antidumpingzölle auf Waren mit Ursprung in Australien, Bulgarien, Polen und Südkorea — EGKS) 613-2-1	140	29. 7. 78	10. 8. 78
21. 7. 78 Verordnung TSF Nr. 3/78 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen 9291	140	29. 7. 78	30. 7. 78

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
30. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1526/78 der Kommission über Durchführungsbestimmungen zu den besonderen Maßnahmen für zu Futterzwecken verwendete Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen	1. 7. 78	L 179/1
30. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1527/78 der Kommission zur Festsetzung der Beihilfe für zu Futterzwecken verwendete Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen	1. 7. 78	L 179/8
30. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1528/78 der Kommission über Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für Trockenfutter	1. 7. 78	L 179/10
30. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1529/78 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der ergänzenden Beihilfe für Trockenfutter	1. 7. 78	L 179/18
30. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1530/78 der Kommission zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen zu der Beihilferegelung für bestimmte Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse	1. 7. 78	L 179/21
30. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1531/78 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Birnen für das Wirtschaftsjahr 1978/79	1. 7. 78	L 179/25
30. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1532/78 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Äpfel für das Wirtschaftsjahr 1978/79	1. 7. 78	L 179/26

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
30. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1533/78 der Kommission zur Festsetzung der Anpassungen der im voraus festgesetzten Währungsausgleichsbeträge für Milch und Milcherzeugnisse	1. 7. 78	L 179/28
30. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1534/78 der Kommission zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge	3. 7. 78	L 180/1
3. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1536/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	4. 7. 78	L 181/1
3. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1537/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	4. 7. 78	L 181/3
3. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1538/78 der Kommission zur Festsetzung der in Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 vorgesehenen Ausfuhrerstattungen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse	4. 7. 78	L 181/5
3. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1539/78 der Kommission über den Verkauf von Olivenöl aus Beständen der italienischen Interventionsstelle	4. 7. 78	L 181/7
3. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1540/78 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	4. 7. 78	L 181/9
4. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1541/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	5. 7. 78	L 182/1
4. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1542/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	5. 7. 78	L 182/3
4. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1543/78 der Kommission zur Festsetzung des Betrages, um den die bei der Einfuhr von Reis aus der Arabischen Republik Ägypten in die Gemeinschaft anzuwendende Abschöpfung zu vermindern ist	5. 7. 78	L 182/5
4. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1544/78 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 243/78 insbesondere hinsichtlich der Anpassungen der im voraus festgesetzten Währungsausgleichsbeträge	5. 7. 78	L 182/7
4. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1545/78 der Kommission zur Änderung des Abgabetermins für die Erklärungen über die Ansaatflächen für Flachs und Hanf im Wirtschaftsjahr 1978/79	5. 7. 78	L 182/9
4. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1546/78 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1598/77 über die Durchführungsbestimmungen zur verbilligten Abgabe von Milch und bestimmten Milcherzeugnissen an Schüler in Schulen	5. 7. 78	L 182/10
4. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1550/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	5. 7. 78	L 182/17
5. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1551/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	6. 7. 78	L 184/1
5. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1552/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	6. 7. 78	L 184/3
5. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1553/78 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	6. 7. 78	L 184/5
5. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1554/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis	6. 7. 78	L 184/7
5. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1556/78 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1727/70 über Durchführungsbestimmungen für die Intervention bei Rohtabak hinsichtlich der Aufmachungsbedingungen für Tabak	6. 7. 78	L 184/11

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn
Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 399-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,70 DM (1,20 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,10 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6 %.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
5. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1557/78 der Kommission über den Verkauf von Rindfleischkonserven aus Beständen der Interventionsstellen zu im voraus festgesetztem Pauschpreis, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2311/77	6. 7. 78	L 184/12
5. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1558/78 der Kommission zur Festsetzung des Verkaufspreises beim Verkauf von verbilligten Rindfleischkonserven aus den Beständen der dänischen Interventionsstelle an soziale Einrichtungen	6. 7. 78	L 184/17
5. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1559/78 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 571/78 über die Regelung für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch	6. 7. 78	L 184/18
5. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1560/78 der Kommission über die Mitteilung der Notierungen für bestimmte Pflirsichsorten	6. 7. 78	L 184/20
5. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1561/78 der Kommission zur Abweichung von den Qualitätsnormen für bestimmte Sorten von Tafeläpfeln und -birnen zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1978/79	6. 7. 78	L 184/21
Andere Vorschriften		
21. 6. 78 Empfehlung Nr. 1535/78/EGKS der Kommission hinsichtlich der Antidumpingzölle auf bestimmte Erzeugnisse aus Eisen oder Stahl	5. 7. 78	L 183/1
4. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1547/78 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Leichtöle, zu anderer Verwendung, der Tarifstelle 27.10 A III mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 2705/77 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	5. 7. 78	L 182/14
4. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1548/78 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Haushaltsgeräte aus Holz der Tarifstelle 44.24, mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 2705/77 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	5. 7. 78	L 182/15
4. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1549/78 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für künstliche Blumen, Blätter und Früchte sowie Teile davon usw. der Tarifnummer 67.02, mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 2705/77 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	5. 7. 78	L 182/16
5. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1555/78 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Ermittlung des Zollwerts von Zitrusfrüchten und Äpfeln und Birnen	6. 7. 78	L 184/9